Allgemeine Mandatsbedingungen

Rechtsanwalt & Journalist
Peter Zimmermann

Bitte sorgfältig lesen!

§ 1 Geltungsbereich

I. Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für Verträge zwischen Rechtsanwalt Peter Zimmermann (im folgenden „Anwalt“) und seinem Auftraggeber (im folgenden „Mandant“) über die Besorgung von Rechtsangelegenheiten. Andere Regelungen eines im Einzelfall geschlossenen Beratungsvertrages gehen diesen allgemeinen Mandatsbedingungen mit Ausnahme von § 2 III dieses Vertrages vor.

II. Der Anwalt schließt nur zu diesen allgemeinen Mandatsbedingungen sowie zu den sonstigen im Einzelfall vom Anwalt eingeführten Vertragsbedingungen ab. Der Vertrag kommt nicht zustande, solange sämtliche nachfolgend genannten allgemeinen Mandats- und Vertragsbedingungen nicht vollständig Vertragsinhalt werden, es sei denn der Anwalt bestätigt ausdrücklich textlich den Vertragsschluss zu anderen Bedingungen oder der Vertrag wurde ohne entsprechende Vorbehalte in Vollzug gesetzt.

§ 2 Vertragspartner und Vertragsumfang

I. Dem Anwalt wird zur Wahrung der Interessen des Mandanten eine Vollmacht erteilt. Dem Anwalt ist es gestattet, sich zur Durchführung des Vertrages sachverständiger Personen zu bedienen und/oder Untervollmacht zu erteilen.

II. Gegenstand des Vertrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter Erfolg. Der Vertrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durchgeführt, insbesondere nach den Bestimmungen der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Berufsordnung der Rechtsanwälte. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Ändert sich die Rechtslage nach Beendigung des Vertrages, ist der Anwalt nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich hieraus ergebende Konsequenzen hinzuweisen.

III. Der Vertrag kommt nur und ausschließlich mit Anwalt Peter Zimmermann zustande. Andere Personen, derer sich der Anwalt zur Erfüllung seiner Vertragspflichten bedient, die ihn vertreten oder mit ihm in Bürogemeinschaft arbeiten, werden ausdrücklich nicht Vertragspartner.

§ 3 Vergütung

I. Es können Pauschalvergütungen oder Zeitvergütungen vereinbart werden, wobei diese in gerichtlichen Auseinandersetzungen die Höhe der nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) fälligen Gebühren nach § 4 RVG nicht unterschreiten dürfen. Im Zweifel gilt eine Zeitvergütung als vereinbart.

II. Die Höhe des Honorars bei Zeitvergütungen beträgt mindestens 210.- € netto (zuzügl. 19% ges. USt. 39,90 € = 249,90 €) je Stunde ohne Auslagen und Fahrtkosten; diese werden gesondert berechnet. Abgerechnet wird in Einheiten von 15 Min. Das Nähere oder auch abweichende Vereinbarungen bestimmt die Vergütungsvereinbarung.

III. Soweit nichts anderes schriftlich in der Vergütungsvereinbarung zu einem Zeithonorar geregelt ist, führt der Anwalt über seinen Zeitaufwand für die Durchführung des Vertrages handschriftliche oder computerisierte Zeitaufzeichnungen. Diese werden nach Ablauf des vereinbarten Abrechnungszeitraums zur Grundlage der Honorarabrechnung gemacht. Die Zeitabschnitte, innerhalb derer Zwischenabrechnungen verlangt werden können, liegen im pflichtgemäßem Ermessen des Anwalts. Es reicht aus, das Datum der Leistung und die Dauer aufzuzeichnen. Die zusammen mit der Abrechnung dem

Mandanten vorgelegte Zeitaufstellung gilt als richtig und akzeptiert, sofern nicht innerhalb von zwei Wochen begründete Einwände dagegen erhoben werden.

IV. Geht ein Mandat, das zunächst außergerichtlich auf Stundenbasis oder pauschal honoriert wurde, in gerichtliches Verfahren über, findet eine Anrechnung auf die gesetzlichen Gebühren für das gerichtliche Verfahren nur bei ausdrücklicher Vereinbarung statt. Eine Erstattung dieser anzurechnenden Gebühren durch den Gegner ist auch im Falle des Obsiegens nicht gegeben.

V. Soweit eine Vergütungsvereinbarung nicht oder nicht wirksam getroffen ist, bestimmt sich die Vergütung nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vergütungsbestimmungen, vor allem nach dem Anwaltsvergütungsgesetz (RVG). Im Falle von Rahmengebühren gilt als Mindestvergütung die Mittelgebühr. Maßgeblich für die Höhe der gesetzlichen Vergütung ist u.a. der Gegenstandswert.

VI. Die Leistung auf Kostennoten muss bis zum angegeben Datum bewirkt sein; spätestens jedoch zwei Wochen nach Erhalt der Kostennote. Der Mandant kommt nach Ablauf dieser Fristen automatisch in Verzug ohne dass es einer Mahnung bedarf.

VII. Kommt der Mandant in Zahlungsverzug, so ist der Anwalt berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes nach § 288 BGB zu fordern. Hinweis an Verbraucher nach § 286 III BGB: Sollte die Zahlung nicht rechtzeitig oder/und nicht vollständig innerhalb der gesetzten Frist eingehen, sind weitere kostenträchtige rechtliche Schritte zu erwarten. Nach §§ 286, 288 BGB sind Sie ab dem angegebenen Datum verpflichtet 5 % über dem Basiszinssatz an Verzugszinsen zu zahlen. Sie kommen auch 30 Tage nach Rechnungszugang ohne weiteres in Verzug.

§ 4 Haftung und Haftungsbegrenzung

I. Jeder Mandant hat Anspruch darauf, kompetent und korrekt beraten zu werden. Erweist sich eine Beratung als fehlerhaft, so kann der Anwalt dem Mandanten zu Schadenersatz verpflichtet sein. Auch wenn in meiner Berufspraxis bislang noch kein Haftpflichtfall eingetreten ist, entspricht es meinem Selbstverständnis, Mandanten auch über den Fall der Fälle aufzuklären:

II. Die Haftung des Anwalts wird für Fälle von einfacher Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 255 645,94 € beschränkt.

III. Durch diese Vereinbarung wird eine Haftung für Fälle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie für Personenschäden nicht ausgeschlossen. Die Haftung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften besteht insoweit uneingeschränkt fort. Auf die Rückzahlung der Gebühren wird im Haftungsfalle verzichtet.

IV. Im Falle der Unwirksamkeit von Abs. II wird die Haftung nach § 51 I BRAO Nr. 2 auf 1 Mio. € beschränkt. Abs. III bleibt unberührt.

V. Bei einem Haftungs- und Schadensrisiko über 250 000 € besteht die Pflicht des Mandanten auf den Umstand eines höheren Risikos hinzuweisen, sofern dies nicht offenkundig ist. Er hat auf den Abschluss einer gesonderten Einzelversicherung zu drängen.

§ 5 Information

I. Telefonisch erteilte oder elektronisch versandte Auskünfte und Erklärungen des Anwalts sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich. Da diese Medien sehr schnell sind kommt es leicht zu Fehlern und Missverständnissen. Wenn bestimmte Auskünfte besonders wichtig für Sie sind, sollten Sie sich diese schriftlich bestätigen lassen.

II. Zustellungen, Terminsmitteilungen und Fristen die dem Anwalt mitgeteilt werden sollen, können nicht wirksam per E–Mail übermittelt werden. Bitte senden Sie einen Brief oder ein Fax und rufen Sie an.

III. Mitteilungen des Anwalts über den Fortgang der Sache erfolgen telefonisch oder per E-Mail. Nur ausnahmsweise oder auf Verlangen werden Schriftsätze per Fax oder Post übersandt, standardmäßig

kommen sie gescannt oder als .pdf. Terminsberichte erfolgen ausschließlich mündlich oder per E-Mail.

§ 6 Rechtsmittel

Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist der Anwalt nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat. Erscheint es dem Anwalt zur Wahrung der Interessen seines Mandanten sinnvoll, ein Rechtsmittel fristwahrend einzulegen und ist Rücksprache nicht in zumutbarer Weise möglich, so darf er dies tun muss es aber nicht. Im Falle der Einlegung werden mindestens die gesetzlichen Gebühren dafür fällig.

§ 7 Rechtsschutzversicherung

I. Die Korrespondenz mit einem Rechtsschutzversicherer ist ein gesonderter Auftrag und ist nicht mit dem Honorar in der Sache selbst abgegolten.

II. Es werden leider nicht alle entstehenden Kosten vom Rechtsschutzversicherer übernommen. Diese nicht von Rechtsschutzversicherern übernommenen Kosten müssen durch den Mandanten bezahlt werden.

III. Maßgeblich für den Gebührenanspruch des Anwalts aus diesem Vertrag gegen den Mandanten sind die Festsetzungen der Rahmengebühren durch den Anwalt. Ist die Rechtsschutzversicherung anderer Auffassung, so geht dies zu Lasten des Mandanten. Es ist seine Aufgabe, diese Diskrepanz mit dem Rechtsschutzversicherer zu klären. Es gibt die Möglichkeit dass sich der Mandant an die zuständige Rechtsanwaltskammer wendet und ein kostenloses Gutachten über die Kostennote beauftragt.

§ 8 Auslagen für Kopien, Fotos und Informationsbeschaffung

I. Soweit nichts anderes schriftlich in der Vergütungsvereinbarung bestimmt ist, ist der Anwalt nach eigenem Ermessen berechtigt, Informationen, die er zur Bearbeitung des Mandates für nötig erachtet, auch über neue Medien, z. B. kostenpflichtige Datenbanken oder das Internet, zu beschaffen. Er kann auch z. B. zu Beweiszwecken Fotos, Videos oder anderes Bildmaterial anfertigen. Er wird in diesem Fall die Selbstkosten zuzüglich 5 € Vorhaltekosten je Vorgang dem Mandanten in Rechnung stellen, ohne Rücksicht darauf, ob diese von einem Gericht als erstattungsfähig anerkannt werden oder nicht. Überschreiten Einzelposten den Betrag von 30 €, so holt der Anwalt das Einverständnis des Mandanten ein.

II. Fotokopien, Farbkopien und Ausdrucke aus Dateien oder Überlassung von Dateien werden nach § 7 II und III JVEG vergütet. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Anfertigung liegt im Ermessen des Anwalts.

§ 9 Rechte an den Arbeitsergebnissen

Stellt der Anwalt Ergebnisse oder Teilergebnisse seiner vertraglichen Tätigkeit schriftlich dar, ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Eine Weitergabe der Ergebnisse der vertraglichen Tätigkeit des Anwalts an Dritte bedarf, sofern die Weitergabe durch den Mandanten erfolgt, der Einwilligung des Anwalts. Dies gilt nicht, wenn der Vertrag von Beginn an eine solche Weitergabe beinhaltet oder die Weitergabe für den Anwalt erkennbar war. Der Mandant steht dafür ein, dass die im Rahmen des Vertrages vom Anwalt gefertigten Arbeiten nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Eine Verwendung zu anderen als den vertraglich bestimmten Zwecken z. B. zu Werbezwecken ist unzulässig und berechtigt den Anwalt zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages. Weitergehenden Ansprüche z. B. auf Unterlassung und Schadensersatz bleiben vorbehalten.

§ 10 Abrechnung, Fremdgeld

Der Anwalt rechnet eingehende Gelder, die für den Mandanten bestimmt sind unverzüglich ab. In Fällen, in denen die Zahlungen die offenen Kosten und/oder Auslagen nicht decken oder in denen Ratenzahlung mit dem Schuldner vereinbart wurde, rechnet der Anwalt ab, sobald der auszuschüttende Betrag in angemessener Relation zum Abrechnungsaufwand steht. Der Mandant kann in jedem Fall eine jährliche Abrechnung verlangen.

§ 11 Hinweise: Kostenerstattung, Arbeitsrecht, Schlichtung

I. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass es im arbeitsgerichtlichen Verfahren der ersten Instanz keine Kostenerstattung durch den Gegner wegen der Anwaltskosten, der eigenen Parteikosten oder außergerichtlicher Kosten gibt, auch wenn der Mandant gewinnt. Der Mandant muss hier also stets seinen Anwalt selbst bezahlen.

II. Auch im allgemeinen Zivilrecht besteht häufig – z. B. außergerichtlich – kein Anspruch auf Erstattung bestimmter Kosten. Der Mandant muss hier also mitunter seinen Anwalt selbst bezahlen.

III. Der Rechtsanwalt ist grundsätzlich bereit bei Differenzen mit dem Mandanten sich auf ein Schlichtungsverfahren einzulassen. Die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis bis zu einem Wert von 50.000 Euro ist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Neue Grünstr. 17, 10179 Berlin, www.s-d-r.org. Ebenfalls schlichtend wirkt die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Tal 33, 80331 München, Telefon: (089) 53 29 44-0, Telefax: (089) 53 29 44-28, E-Mail: info@rak-m.de, De-Mail: info@rak-m.de-mail.de

§ 12 Abtretung und Übertragbarkeit von Ansprüchen

I. Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Mandanten gegen Gegner, Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden an den Anwalt abgetreten, wenn zum Zeitpunkt des Erstattungsanspruchs Forderungen gegen den Mandanten bestehen. Der Anwalt ist berechtigt, die Abtretung gegenüber Dritten offen zu legen. Eingehende Zahlungen zugunsten des Mandanten werden zunächst auf die offenen Kosten, Auslagen und Zinsen, die der Anwalt vom Mandanten fordern kann, angerechnet. Es gilt die Anrechnungsregel des § 367 BGB.

Soweit die in I. genannten Eingänge nicht zur Deckung der Honorarforderung des Anwalts ausreichen, werden auch weitere Ansprüche des Mandanten gegen Beteiligte der Sache (z.B. den Gegner) an den Anwalt abgetreten.

II. Sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Forderungen des Mandanten gegen den Anwalt sind nicht übertragbar.

III. Vergütungsansprüche des Anwalts gegen den Mandanten dürfen nur auf einen als Anwalt zugelassenen Dritten übertragen werden. Auf einen nicht als Anwalt zugelassenen Dritten dürfen Vergütungsansprüche nur übertragen werden, wenn die Forderung rechtskräftig festgestellt, ein erster Vollstreckungsversuch fruchtlos ausgefallen ist oder der Mandant seine ausdrückliche schriftliche Einwilligung erklärt hat. Andere als Vergütungsansprüche des Anwalts gegen den Mandanten dürfen ohne Einschränkung übertragen werden.

§ 13 Aufrechnung

Die Aufrechnung des Mandanten gegen eine Forderung des Anwalts ist unzulässig, soweit die Forderungen des Mandanten nicht unbestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt sind.

§ 14 Leistungs– und Erfüllungsort

Der Anwalt erbringt seine anwaltlichen Leistungen am Sitz der Kanzlei. Der Mandant hat die Honorare ebenfalls am Sitz der Kanzlei zu begleichen. Gerichtsstand ist München, soweit eine Gerichtsstandvereinbarung zulässig ist.

§ 15 Akten

I. Der Mandant hat von dem Anwalt überlassenen Schriftstücken Kopien zu fertigen. Sofern durch den Verlust von überlassenen Urkunden oder anderen Schriftstücken ein nicht ohne weiteres erkennbarer Schaden entstehen kann, so hat der Mandant den Anwalt hierauf besonders hinzuweisen.

II. Der Mandant erhält die Handakte (§ 50 BRAO) nach Mandatsbeendigung und –Abrechnung nur auf Anfrage ausgehändigt. Einer ausdrücklichen Aufforderung nach § 50 II S. 2 BRAO bedarf es nicht; der Mandant ist damit einverstanden, dass die Akte samt Handakte sechs Monate nach Mandatsbeendigung und –Abrechnung vernichtet werden darf.

III. Dem Anwalt steht es frei, den für die Aktenherausgabe erforderlichen Aufwand (Prüfung des Herausgabeverlangens, Aussonderung des Handaktenteils, Auslagen für Kopien etc.) dem Mandanten in Rechnung zu stellen. Er kann hierfür angemessenen Vorschuss verlangen.

IV. Der Anwalt hat ein Zurückbehaltungsrecht an allen ihm überlassenen Gegenständen, Daten und Aktenteilen aus allen Forderungen gegen den Mandanten, und zwar auch dann wenn sie nicht aus diesem Mandatsverhältnis herrühren.

§ 16 Schlussklausel

I. Der Mandant ist mit diesen Bedingungen ausdrücklich einverstanden und akzeptiert diese für alle, dem Anwalt noch zu erteilenden Aufträge, sofern für diese Fälle nicht andere Vereinbarungen getroffen worden sind oder werden.

II. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie etwaige Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie sind als solche zu bezeichnen. Die Schriftform ist auch für eine Änderung dieser Klausel bzw. für einen Verzicht der Parteien auf die Schriftform zu wahren. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

III. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages aus irgendeinem Grund rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke aufweisen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen oder in Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich zulässigen dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt haben würden.